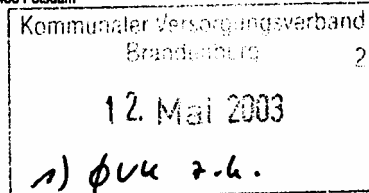




Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Postfach 900255 | 14438 Potsdam

Oberste Landesbehörden
des Landes Brandenburg
gemäß beiliegendem Verteiler



Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Bearb.: Fr. Günther
Gesch-Z.: 45.4-3003-14
Hausruf: (0331) 866 - 6454
Fax: (0331) 866 - 6888/6889
Internet: www.mdf.brandenburg.de
Kira.Guenther@mdf.brandenburg.de

Oberfinanzdirektion Cottbus
Zentrale Bezügestelle
des Landes Brandenburg

Potsdam, den 8. Mai 2003

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
- Referat I/1 -
- Referat II/1 -

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen

Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Landkreistag Brandenburg

Landesversicherungsanstalt
Brandenburg
Bertha- von- Suttner- Str. 1

Stiftung Preußische Schlösser und Gärten
Berlin- Brandenburg
Am Grünen Gitter 2

15236 Frankfurt (Oder)

14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund
Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75

Stadt Cottbus
Neumarkt 5

15236 Frankfurt (Oder)

03046 Cottbus

Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg
Postfach 1209

Allgemeine Ortskrankenkasse
für das Land Brandenburg

Landkreis Dahme-Spreewald
PF 1441
Personalamt

14510 Teltow

15904 Lübben

16771 Gransee

Innungskrankenkasse
Brandenburg und Berlin
Postfach 900251

14438 Potsdam

Kinderbezogene Zuschläge zum Ruhegehalt
hier: Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Mein Schreiben – 3003-14 – vom 19. Dezember 2002

Anfahrt:

AD Nuthetal =>A115 =>Abfahrt Potsdam-Babelsberg-Teltow =>Richtung Teltow =>Ampelkreuzung links bis Steinstraße

Buslinie 601: Potsdam-Teltow, Haltestelle Jagdhausstraße

Buslinie 118: S-Bahnhof Wannsee bis Finanzministerium

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern – D II 3 – 224 151/23 – vom 24. April 2003 mit Hinweisen zur Zuordnung von Kindererziehungszeiten wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben.

Vorgenanntes Rundschreiben hat folgenden Wortlaut:

„In meinem Rundschreiben vom 3. September 2002 – D II 3 – 223 100 – 1/3 –“) habe ich in Abschnitt C.II.4. Hinweise zur Zuordnung von Kindererziehungszeiten gegeben. Zum Verfahren und zur Vermeidung von Doppelanrechnungen weise ich ergänzend auf Folgendes hin:

1. Informationen an die Anspruchsberechtigten über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Die Eltern sind durch die Personaldienststellen auf die Möglichkeit der Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten und die Rechtsfolgen der Nichtabgabe hinzuweisen. Dies hat im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes beziehungsweise sofern das Kind bei Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits geboren ist und noch nicht das 10. (beziehungsweise ein pflegebedürftiges Kind noch nicht das 18. Lebensjahr) vollendet hat, mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis zu erfolgen. Hat der Beamte nach Eintritt in das Beamtenverhältnis ein Kind adoptiert oder ein Pflege- oder Stiefkind in seinen Haushalt aufgenommen, ist der Beamte nach seiner Mitteilung über diese Veränderungen baldmöglichst über die Möglichkeiten der Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu informieren, sofern das Kind zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 10. Lebensjahr (beziehungsweise ein pflegebedürftiges Kind noch nicht das 18. Lebensjahr) vollendet hat. Bei In-Kraft-Treten des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 am 1. Januar 2002 bereits vorhandene Beamte und Ruhestandsbeamte, die möglicherweise Anspruch auf die kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt haben, sind gleichfalls zu informieren, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

*) siehe Bekanntmachung durch Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19.12.2002 (ABl. 2003 S. [Bekanntmachung demnächst])

Dem Beamten ist hierzu das anliegende Merkblatt (Anlage I) und der Erklärungsvordruck zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten (Anlage II) in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen.

Die Information an die Betroffenen sowie eine von den Eltern abgegebene Erklärung zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten sind in den Personalakten zu dokumentieren.

2. Maßnahmen bei Eintritt des Versorgungsfalles

Kurz vor Eintritt des Versorgungsfalles ist dem Beamten zur Klärung von Ansprüchen auf die kinderbezogenen Zuschläge (und den Pflegezuschlag) zum Ruhegehalt der in Anlage III beigefügte Erklärungsvordruck zu übersenden.

Wurde eine Erklärung zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten von Eltern, die ihr Kind gemeinsam erzogen haben, nicht beziehungsweise nicht übereinstimmend oder sonst nicht rechtswirksam, insbesondere nicht rechtzeitig, abgegeben, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu prüfen, wer das Kind überwiegend erzogen hat. Für die Sachverhaltsermittlung ist im Wesentlichen an die von den Eltern mit dem in Anlage III beigefügten Vordruck unter Ziffer 4.2.2. abgegebene Erklärung anzuknüpfen und nach Aktenlage zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten sind entsprechende Nachweise (zum Beispiel über den Beschäftigungsumfang des anderen Elternteils zur Zeit der Kindererziehung) anzufordern. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen.

Ist die Kindererziehungszeit dem Beamten zuzuordnen, kommt eine Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge in Betracht, sofern keine Ansprüche auf entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen.

3. Vergleichsmittelungen

Zur Vermeidung von Doppelanrechnungen von Kindererziehungszeiten ist der Dienststelle der leiblichen Mutter beziehungsweise der Adoptivmutter oder dem jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Vergleichsmittelung mit dem in Anlage IV beigefügten Vordruck zu übermitteln, wenn eine Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einer anderen verbeamteten Person als der leiblichen Mutter beziehungsweise der Adoptivmutter

abgegeben oder die Kindererziehungszeit auf Grund einer überwiegenden Erziehung einer anderen Person als der leiblichen Mutter beziehungsweise der Adoptivmutter in der Beamtenversorgung zugeordnet wurde.

Die jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung werden gemäß einer Vereinbarung mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger die Dienststellen der verbeamteten Mutter, sofern die Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einer anderen Person als ihr zugeordnet wird, ab Juli 2003 gleichfalls informieren.“

Dieses Rundschreiben wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Rahmig

Beglaubigt

Quint

Anlage I

Informationen über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wurde die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten – wie in der Rente - verbessert.

Neben der bereits länger bestehenden Regelung über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2002 weitere kinderbezogene Zuschläge zum Ruhegehalt eingeführt.

Welche Kindererziehungszeiten sind in der Beamtenversorgung berücksichtigungsfähig?

1. Für den Kindererziehungszuschlag (§ 50a Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)

Die Regelungen zum Kindererziehungszuschlag haben sich inhaltlich nicht geändert. Ein Kindererziehungszuschlag wird grundsätzlich für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes gewährt. Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt nach dem Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für jedes Kind gesondert berücksichtigt, in dem sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

Zeiten einer Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder werden für den Kindererziehungszuschlag mit 12 Monaten nach dem Ablauf des Monats der Geburt nur berücksichtigt, wenn das Kind vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurde¹.

2. Für den Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50b BeamtVG)

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten gewährt, in denen

- gleichzeitig zwei oder mehr Kinder erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden oder
- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt oder eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wird.

Zu berücksichtigen sind dabei die Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt, soweit die Erziehungs- oder Pflegezeiten nach dem 31. Dezember 1991 liegen. Die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungs- und Pflegezeiten beginnen – anders als beim Kindererziehungszuschlag - bereits mit dem Tag der Geburt. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird jedoch nicht für Zeiten gewährt, für

¹ Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, die nach der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurden, gilt grundsätzlich das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Versorgungsrecht fort. In diesen Fällen wird die Zeit des Erziehungsurlaubs (beziehungsweise die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst nach § 72a oder § 79a Bundesbeamtengesetz fällt) bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind 6 Monate alt wurde. Diese Regelung gilt nicht in den neuen Bundesländern.

die ein Kindererziehungszuschlag zusteht. Die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes oder einer anderen pflegebedürftigen Person ist berücksichtigungsfähig, wenn für die Beamtin/den Beamten auf Grund dieser Pfl egetätigkeit nach § 3 S. 1 Nr. 1a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand².

3. Für den Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d BeamtVG)

Eine Beamtin/ein Beamter erhält einen Kinderpflegeergänzungszuschlag für die nach dem 31. Dezember 1991 liegenden Zeiten, für die sie/er wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege nur eines von ihr/ihm erzogenen pflegebedürftigen Kindes nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war². Die berücksichtigungsfähige Zeit beginnt mit dem Tag der Geburt und endet spätestens mit dem Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes. Für Zeiten, für die die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag oder einen Kindererziehungsergänzungszuschlag hat, besteht kein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag.

Die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit der Beamtin/dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist (§ 50a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 50b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 50d Abs. 2 Satz 1 BeamtVG).

Welchem Elternteil sind die Kindererziehungszeiten zuzuordnen?

Nach § 50a Abs. 3 BeamtVG gilt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Einem alleinerziehenden Elternteil ist damit zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien

² Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI für Beamte in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Eine neben der Pfl egetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit darf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen. Frühestmöglicher Beginn der Versicherungspflicht ist der 01.04.1995.

für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub beziehungsweise ab 1. Januar 2001 von Elternzeit nach den Vorschriften der Elternzeitverordnung (EltZV) oder des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer **übereinstimmenden Erklärung** bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist – gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben. Sie ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben. Die Zuordnungserklärung kann jedoch rückwirkend auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (zum Beispiel Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit – auch mehrmals - beschränkt werden (zum Beispiel Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Sie ist unwiderruflich.

Für die übereinstimmende Erklärung ist diesem Merkblatt ein Erklärungsvordruck in zweifacher Ausfertigung beigelegt.

Ist vor Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits eine Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten abgegeben worden, ist der Personaldienststelle eine Kopie dieser Erklärung zu übersenden.

Was ist vor Abgabe der Erklärung zu beachten?

Hat die Beamtin/der Beamte Anspruch auf die den Zuschlägen entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt eine versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Zuschläge.

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung (Ruhegehalt ermittelt aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe) nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass eine Beamtin/ein Beamter deren/dessen Ruhegehalt sich aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und dem Höchstruhegehaltssatz berechnet, keine kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt erhalten kann.

Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen die Beamtin/der Beamte berufstätig war. Die einzelnen Zuschläge sind jedoch im Interesse der Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären gegebenenfalls zu vermindern, da die erziehungsbedingten Versorgungssteigerungen nicht höher sein dürfen als eine durch die Kindererziehung erreichbare Rentensteigerung.

Weitergehende Hinweise

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Durchführungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 3. September 2002 verwiesen. Das Rundschreiben wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 35 vom 2. Oktober 2002 veröffentlicht und ist im Internet auf der BMI – Homepage (<http://www.bmi.bund.de/>) eingestellt und dort unter der Rubrik „Themen der Innenpolitik/ Öffentlicher Dienst/Daten und Fakten/Versorgung“ zu finden.

Für weitere Fragen steht die Versorgungsdienststelle zur Verfügung. Ist der andere Elternteil nicht Beamter, erteilt der für ihn zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (oder eines anderen Alterssicherungssystems) auf Anfrage Auskünfte über eine mögliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei seiner Altersversorgung.

3. Erklärung

Die Erziehungszeiten sollen wie folgt zugeordnet werden:

(Hinweis: Die Zuordnung von Erziehungszeiten ist nur für volle Kalendermonate zulässig.)

Vorname des Kindes:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vom/bis
dem Vater	der Mutter	die Zeit

Vorname des Kindes:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vom/bis
dem Vater	der Mutter	die Zeit

Vorname des Kindes:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vom/bis
dem Vater	der Mutter	die Zeit

4. Hinweis

Wenn Sie die Kindererziehungszeit nicht der Mutter, sondern einer anderen Person für die Berücksichtigung in der Beamtenversorgung zugeordnet haben, informiert die Dienststelle der anderen Person den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger oder – wenn die Mutter gleichfalls Beamtin ist - die Dienststelle der Mutter über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten durch eine Vergleichsmitteilung.

Ort/Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Falls eine Dienststelle die Erklärung entgegennimmt:

Ort/Datum	Dienststempel	Unterschrift
-----------	---------------	--------------

Anlage III

**Erklärung für die Zuschläge zum Ruhegehalt
nach den §§ 50a, 50b und 50 d Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)**

Hinweis: Für Kindererziehungszeiten und Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege pflegebedürftiger Personen werden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt (§§ 50a, 50b und 50d BeamtVG). Damit über einen Anspruch entschieden werden kann, beantworten Sie bitte die nachstehenden Fragen und tragen Sie die erbetenen Angaben ein:

1. Angaben zu Ihrer Person

Name, Vorname	Geburtsdatum	Personalnummer
---------------	--------------	----------------

1.1. Kinder, die von Ihnen nach dem 31. Dezember 1991 bis zur Vollendung des 10. beziehungsweise bei pflegebedürftigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – oder während eines Teils dieses Zeitraums - erzogen wurden

Name, Vorname	Geburtsdatum und gegebenenfalls Sterbedatum	Ist das Kind ein während der Erziehungszeit zum Haushalt gehörendes Stief- oder Pflegekind? (bei ja: bitte Angaben zur Kindesmutter unter Ziffer 6 eintragen)
		Ja Nein
		Ja Nein
		Ja Nein

1.2. Kinder, die von Ihnen vor dem 1. Januar 1992 bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 1. Lebensjahres – oder während eines Teils dieses Zeitraums - vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurden

Name, Vorname	Geburtsdatum und gegebenenfalls Sterbedatum	Ist das Kind ein während der Erziehungszeit zum Haushalt gehörendes Stief- oder Pflegekind? (bei ja: bitte Angaben zur Kindesmutter unter Ziffer 6 eintragen)
		Ja Nein
		Ja Nein
		Ja Nein

2. Angaben zu den Kindererziehungszeiten

Hinweis: Bitte die Kindererziehungszeiten nach dem 31. Dezember 1991 bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres beziehungsweise bei pflegebedürftigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eintragen. Zu den Kindererziehungszeiten vor dem 01. Januar 1992 vor dem Beamtenverhältnis sind die Angaben bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des

1. Lebensjahres beziehungsweise bis zum gegebenenfalls vor diesem Zeitpunkt liegenden Eintritt in das Beamtenverhältnis erforderlich.

2.1. Haben Sie die unter 2. und 3. genannten Kinder allein erzogen?

Nein	Ja	Vorname des Kindes	während des gesamten Zeitraums	bei nein: von bis
		Ja		Nein
		Vorname des Kindes	während des gesamten Zeitraums	bei nein: von bis
		Ja		Nein
		Vorname des Kindes	während des gesamten Zeitraums	bei nein: von bis
		Ja		Nein

4.2. Haben Sie die unter 2. und 3. genannten Kinder mit dem anderen Elternteil gemeinsam erzogen ?

Nein	Ja	Vorname des Kindes	während des gesamten Zeitraums	bei nein: von bis
		Ja		Nein
		Vorname des Kindes	während des gesamten Zeitraums	bei nein: von bis
		Ja		Nein
		Vorname des Kindes	während des gesamten Zeitraums	bei nein: von bis
		Ja		Nein

4.2.1.1. Haben Sie und der andere Elternteil für die Zeiten nach 4.2. eine übereinstimmende Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu einem Elternteil abgegeben?

Nein	Ja	Vorname des Kindes	zur Mutter	zum Vater	von – bis	Datum der Erklärung	
		Ja					Nein
		Vorname des Kindes	zur Mutter	zum Vater	von – bis	Datum der Erklärung	
		Ja					Nein
		Vorname des Kindes	zur Mutter	zum Vater	von – bis	Datum der Erklärung	
		Ja					Nein

4.2.2. Ist in den Zeiten nach 4.2. ein Kind von einem Elternteil überwiegend erzogen worden?

Hinweis: Die überwiegende Erziehung beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten danach, wie die Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalt zwischen den Eltern im maßgeblichen Zeitraum verteilt gewesen ist. Hat ein Elternteil zum Beispiel die Erwerbstätigkeit allein ausgeübt, ist das ein wesentlicher Anhaltspunkt dafür, dass der andere Elternteil den überwiegenden Anteil der Erziehungsarbeit geleistet hat. Haben beide Elternteile in etwa gleichem Umfang durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt bestritten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sich auch zu gleichen Teilen der Erziehungsarbeit gewidmet haben.

Nein	Ja	Vorname des Kindes	von der Mutter	vom Vater	von – bis	
		Ja				Nein
		Vorname des Kindes	von der Mutter	vom Vater	von – bis	
		Ja				Nein
		Vorname des Kindes	von der Mutter	vom Vater	von – bis	
		Ja				Nein

Ich bestätige, dass die Angaben zur überwiegenden Erziehung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Datum und Unterschrift des anderen Elternteils

5. War die häusliche Gemeinschaft mit den unter 2. aufgeführten Kindern bis zur Vollendung des 10./18. Lebensjahres und mit den unter 3. aufgeführten Kindern bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 1. Lebensjahres unterbrochen?

Hinweis: Anzugeben sind Unterbrechungen wie zum Beispiel längere Auslandsaufenthalte oder die Aufnahme in eine Pflegefamilie. Der Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der Mutter unterbricht dagegen die häusliche Gemeinschaft nicht.

Nein	Ja	Vomame des Kindes	von – bis	Grund der Unterbrechung
		Vomame des Kindes	von – bis	Grund der Unterbrechung
		Vomame des Kindes	von – bis	Grund der Unterbrechung

6. Angaben zur Person des anderen Elternteils

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse telefonisch tagsüber zu erreichen	
bei Beamten/Richtern/Berufs- oder Zeitsoldaten: Personaldienststelle beziehungsweise Pensionsregelungsbehörde (sofern bereits im Ruhestand); sonst: Rentenversicherungsträger – mit Anschrift –	
bei Beamten/Richtern: Personalnummer; sonst: Versicherungsnummer	

Angaben zu weiteren Elternteilen bitte gesondert aufführen.

7. Sind die unter 4.1. und 4.2. genannten Kindererziehungszeiten bei Ihnen rentenrechtlich zu berücksichtigen?

Nein	Ja	Vomame des Kindes	von – bis	RV –Träger	Versicherungsnummer
		Vomame des Kindes	von – bis	RV –Träger	Versicherungsnummer
		Vomame des Kindes	von – bis	RV –Träger	Versicherungsnummer

8. Angaben zur nicht erwerbsmäßigen Pflege pflegebedürftiger Personen nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI

8.1. Waren Sie wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person nach § 3 S.1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig?

Nein Ja	Von – bis	RV – Träger	Versicherungsnummer

8.2. Handelte es sich bei der unter 8.1. genannten pflegebedürftigen Person um ein Kind?

Nein Ja	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes

8.3. Haben Sie die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt?

Ja Nein	Wurde die Wartezeit nicht erfüllt oder haben Sie die Frage 8.2. bejaht, fügen Sie bitte den Versicherungsverlauf bei. Sie erhalten ihn durch einen Antrag auf Kontenklärung bei dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger.

9. Hinweis

Wird bei einer gemeinsamen Erziehung die Kindererziehungszeit einer anderen Person als der Mutter in der Beamtenversorgung zugeordnet, setzt die Dienststelle dieser Person den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger oder – wenn die Mutter gleichfalls Beamtin ist - die Dienststelle der Mutter über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten durch eine Vergleichsmitteilung in Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage IV

Betr.: Zuordnung von Kindererziehungszeiten
hier: Vermeidung von Doppelanrechnungen

1. Angaben zu der bei Ihnen beschäftigten/versorgungsberechtigten/versicherten leiblichen Mutter beziehungsweise Adoptivmutter:

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
bei Beamtinnen/Richterinnen/Berufs- oder Zeitsoldatinnen: Personalnummer (und soweit bekannt Versicherungsnummer); sonst: Versicherungsnummer	
Anschrift	

2. Für folgende Kinder wurde hier eine Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem anderen Elternteil (auch einem Pflege- oder Stiefelternteil, zum Beispiel der Pflegemutter) als der leiblichen Mutter beziehungsweise Adoptivmutter abgegeben:

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Datum der Erklärung	Zeitraum, für den die Erklärung abgegeben wurde von - bis
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Datum der Erklärung	Zeitraum, für den die Erklärung abgegeben wurde von - bis
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Datum der Erklärung	Zeitraum, für den die Erklärung abgegeben wurde von - bis

- Für folgende Kinder wurden die Kindererziehungszeiten hier auf Grund von Angaben der überwiegenden Erziehung zu einem anderen Elternteil (auch einem Pflege- oder Stiefelternteil, zum Beispiel der Pflegemutter) als der leiblichen Mutter beziehungsweise Adoptivmutter zugeordnet:

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	zugeordnete Kindererziehungszeit von – bis
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	zugeordnete Kindererziehungszeit von - bis
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	zugeordnete Kindererziehungszeit von - bis

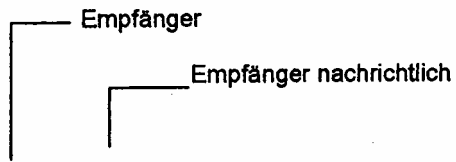
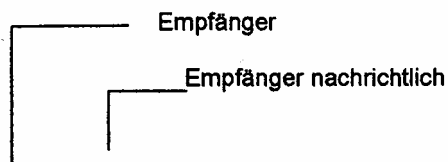
3. Angaben zum verbeamteten Elternteil, dem die Erziehungszeiten zugeordnet wurden:

Name, Vorname		
Geburtsname	Frühere Namen	Geburtsdatum
Personalnummer		

Verteiler: 45 - 0969.2

Land Brandenburg

Ministerium der Finanzen



2	<input type="checkbox"/>	Landtag- Verwaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2	<input type="checkbox"/>	Landesrechnungshof - Präsidiabteilung -	<input type="checkbox"/>	1	Referat 42, Referat 21 je 1 x
4	<input type="checkbox"/>	Staatskanzlei (CdS) - Abt. 1 – und 5 je 2 x	<input type="checkbox"/>	1	RdSchr-Sammlung 45 RL - 0959 -
2	<input type="checkbox"/>	Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten (MdJE) - Abt. I -	<input type="checkbox"/>	1	RdSchr-Sammlung 45/Rahmig - 0959 -
4	<input type="checkbox"/>	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) - Abt. 1 Ref. 13, Abt. 2 Ref. 23- je 2 x	<input type="checkbox"/>	1	RdSchr-Sammlung 45/Sturm - 0959 -
2	<input type="checkbox"/>	Ministerium für Wirtschaft (MW) - Abt. 1 -	<input type="checkbox"/>	1	RdSchr-Sammlung 45/Frau Scheer – 0959 -
2	<input type="checkbox"/>	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt- schutz und Raumordnung (MLUR) - Abt. Z Ref. Z 3 -			
2	<input type="checkbox"/>	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) - Abt. 1-	<input type="checkbox"/>	1	Hauptpersonalrat
25	<input type="checkbox"/>	Ministerium der Finanzen - Ref. 14 -	<input type="checkbox"/>	1	Örtlicher Personalrat
<input type="checkbox"/>	1	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht			
<input type="checkbox"/>	1	Kommunaler Arbeitgeberverband			